

Liestal, 4. November 2025/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2025/281
Motion	von Manuel Ballmer
Titel:	Revision des Public Corporate Governance Gesetzes (PCGG) zur Berücksichtigung von Tochter- und Enkelgesellschaften
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

Begründung

Mit dieser Motion wird beantragt, das Gesetz über Beteiligungen, Public Corporate Governance Gesetztes ([PCGG](#)) für komplexe Beteiligungsstrukturen anzupassen. Die Ziele des Initianten sind dabei folgende:

- 1.) Tochter- und Enkelgesellschaften von Unternehmen mit beherrschendem Einfluss des Kantons explizit in den Geltungsbereich des Gesetzes aufzunehmen,
- 2.) Transparenz- und Rechenschaftspflichten auch auf diese Gesellschaften auszuweiten,
- 3.) die Eigentümerstrategie und die strategische Steuerung des Kantons auf Konzernebene zu verankern,
- 4.) Entschädigungen von Organmitgliedern, Mitarbeiterbeteiligungsprogramme und interne Leistungsflüsse innerhalb solcher Konzernstrukturen einer expliziten Offenlegungspflicht zu unterstellen.

Das Public Corporate Governance Gesetz regelt übergeordnete Themen der Governance für die Beteiligungen des Kantons. Es bezweckt die Wahrung seiner Eigentümerinteressen, die Minimierung der Risikoexposition sowie die Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben. Als Beteiligung im Sinne des PCGG gelten Institutionen in Form von öffentlich-rechtlichen Anstalten oder solche in einer Gesellschaftsform gemäss Obligationenrecht oder anwendbarem Spezialgesetz, bei welchen der Kanton Einfluss auf die Besetzung des strategischen Führungsorgans nehmen kann.

Die Überlegungen zu Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten bei Konzernstrukturen sind berechtigt. Strukturen mit Vorhandensein von Tochtergesellschaften bestehen bei den folgenden Beteiligungen: Basellandschaftliche Kantonbank (BLKB), Schweizer Salinen AG, Basellandschaftliche Pensionskasse (blpk), Kantonsspital Baselland (KSBL), Psychiatrie Baselland (PBL), Schweizerische Rheinhäfen (SRH), Baselland Transport AG (BLT) und Autobus AG Liestal (AAGL). Voraussetzungen bezüglich Beteiligungen stehen beispielsweise bereits im Spitalgesetz (Fall KSBL und PBL) und im Staatsvertrag (Fall SRH). Inwiefern der Kanton mit einer Änderung des Gesetzes über die Beteiligungen (PCGG) besser in der Lage sein würde, Gebilde zu kontrollieren, an denen er indirekt beteiligt ist, ist unklar und muss durch rechtliche Abklärungen festgestellt werden. Eine systematische Analyse und Aufbereitung soll es ermöglichen, vorzuschlagen, mit welchen Inhalten an welchen Orten Regelungen am sinnvollsten umgesetzt werden können.